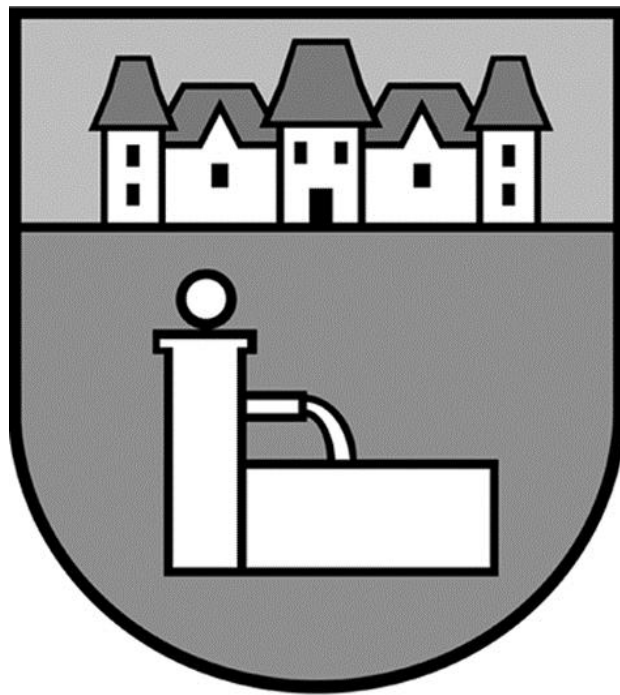


Gemeindeordnung



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus

1. Mai/1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	2
2.	Gemeindeangehörige	2
3.	Organisation der Gemeinde	3
3.1	Allgemeine Organisation	3
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	5
3.2.1	Politische Rechte	5
3.2.2	Gemeindeversammlung	6
3.2.3	Gemeinderat, Gemeindepräsidium	6
3.3	Kommissionen und Arbeitsgruppen	8
3.4	Einzelne Behördenmitglieder, Personal	8
4.	Finanzhaushalt	9
5.	Zusammenarbeit	9
6.	Beschwerderecht	10
7.	Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Gemeindeordnung:

1. Einleitung

§1 Geltungsbereich und Zweck

Geltungsbereich
und Zweck
[§1 GG]

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Grundzüge der Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Dritten
- f) das Beschwerderecht.

- §2**
1. Die Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus ist eine Einheitsgemeinde im Sinn der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
 2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie allen in Feldbrunnen-St.Niklaus heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

Bestand
[Art. 45 KV]

§3 Aufgaben

Aufgaben
[Art. 45, 50, 52 KV]

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie sowie der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.
2. Insbesondere sind:
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
 - c) eine adäquate Schulbildung anzubieten;
 - d) kulturelle, freizeitliche und ideelle Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) für gesundheitsfördernde Lebenswelten der Einwohner und Einwohnerinnen zu sorgen;
 - f) im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu gewährleisten;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
 - h) die Grundversorgung für Energie, Kommunikation und Wasser sowie die Entsorgung sicherzustellen;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, die den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben;
 - k) das Gemeindeeigentum zweckmässig zu verwalten;
 - l) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.

2. Gemeindeangehörige

- §4**
1. Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert vierzehn Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen, sich über seine obligatorische Krankenversicherung KVG auszuweisen und den Mietvertrag vorzulegen.
 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Melde- und
Hinterlegungspflicht
[§3 GG]

- §5** Stimm- und wahlberechtigt sind in der Gemeinde wohnhafte und nicht anderswo im Stimmregister eingetragene Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben. Stimm- und Wahlrecht [§5, 7 GpR]
- §6** 1. Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Einbürgerungen [§§ 1 8ff BRG]
2. Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als
- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 25. Altersjahres gestellt haben.
4. Der Gemeinderat beschliesst über die Einbürgerung.
- §7** 1. Jede Person hat Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Datenschutz Öffentlichkeitsprinzip [§ 12 InfoDG]
2. Erfordert der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörden, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.
3. Die Einsichtnahme geschieht in der Gemeindeverwaltung, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.
- §8** 1. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgehoben oder verweigert, falls Einschränkung [§13, 14 InfoDG]
- a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.
2. Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente
- a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) über Positionen in Vertragsverhandlungen.
3. Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 14).
- §8^{bis}** Die Gebühren und Dienstleistungen der Gemeinde richten sich nach dem Gebührenreglement der Verwaltung, das durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird. Gebühren für Dienstleistungen

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

- §9** Organe der Gemeinde sind: Organe [§§ 16ff GG]
1. Die Gemeindeversammlung

2. die Behörden
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen
 3. Die Beamten und Angestellten
- §10** Geschäfte, die an den Gemeinderat oder vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor von den entsprechenden Kommissionen, vom Finanzverwalter/der Finanzverwalterin oder vom Gemeindeschreiber/von der Gemeindeschreiberin, vorbereitet werden. Geschäftsverkehr
[§ 18 GG]
- §11**
1. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
 2. Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 3. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 4. Die Einladung ist im Publikationsorgan (Amtsanzeiger) zu veröffentlichen und kann den Stimmberechtigten zugestellt werden. Massgebend ist die Veröffentlichung im Publikationsorgan.
 5. Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- §12**
1. Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens zwei dies verlangen. Sie haben gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.Behörden
Einberufung
[§§ 24ff GG]
 2. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 3. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
 4. Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass das Ersatzmitglied eingeladen wird.
- §13** Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind. Beschlussfähigkeit
[§ 26 GG]
- §14**
1. Das Protokoll ist ein Monat nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen im Gemeindebüro zur Einsicht aufzulegen. Während der Auflage können schriftliche Änderungsanträge gestellt werden. Protokollführung
Gemeindeversammlung
und Genehmigung
[§§ 28ff GG]
 2. Der Gemeinderat entscheidet über die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.
- §15**
1. Die übrigen Behörden führen mindestens ein Beschlussprotokoll. Behördenprotokolle
[§ 30 GG]
 2. Beschlüsse von Behörden mit selbstständiger Entscheidbefugnis sind zu begründen.
- §16**
1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Öffentlichkeit der
Verhandlungen
[§ 31 GG]
 2. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

- | | | |
|------------|--|---|
| §17 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt. 2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. 3. Stehen bei Wahlgeschäften mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden. | Wahlen und
Abstimmungen
[§ 33ff GG] |
| §18 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren. 2. Die Gemeinde führt ein entsprechendes Verzeichnis. | Archivierung
[§ 41 GG] |

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

- | | | |
|------------|---|---|
| §19 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer stimmberechtigt ist kann: <ol style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. 2. Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. 3. Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet und über Erheblichkeit abgestimmt wird. | Allgemeine
Mitwirkungsrechte
[§ 42ff GG] |
| §20 | Jeder und jede ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. | Petition
[Art. 26 KV] |
| §21 | Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. | Einberufung
Gemeindeversammlung
durch die
Stimmberechtigten
[§ 49 GG] |
| §22 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. 2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung. | Obligatorische
Urnenabstimmung
[§§ 50ff GG] |

- §23** 1. An der Urne werden gewählt: Urnenwahlen
[§ 54 GG]
- a. die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin;
2. Stehen nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

- §24** Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse: Befugnisse
[§56ff,
103 GG]
1. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung
 2. Sie beschliesst:
 - a. das Budget und den Steuerfuss
 - b. die Jahresrechnung
 - c. Geschäfte, deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
 - d. Spezialfinanzierungen;
 - e. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - f. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
 - g. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
 - h. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - i. Namen und Wappen der Gemeinde;
 3. Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
 4. Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;
 5. Sie wählt jährlich eine externe Revisionsstelle;
 6. Das Verfahren richtet sich nach den §§58 – 66 des Gemeindegesetzes.

- §25** 1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn Konsultativabstimmun
g
[58 Abs. 3 GG]
- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

3.2.3 Gemeinderat, Gemeindepräsidium

- §26** 1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Listen (Parteien und Interessengruppen). Zusammensetzung
Gemeinderat
[§67ff. GG]
2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der Parteienstärke im Gemeinderat.

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- c) Bildung
- d) Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
- e) Gesundheit
- f) Soziale Sicherheit
- g) Verkehr
- h) Umwelt und Raumordnung
- i) Volkswirtschaft
- k) Finanzen und Steuern
- l) Infrastruktur
- m) Generationen
- n) Präsidiales/Personelles

2. Die Ressortleiter und Ressortleiterinnen des Gemeinderates sind im Minimum für 1 und im Maximum für 3 Ressorts zuständig.
3. Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem "Pflichtenheft für die Ressortleiter und Ressortleiterinnen des Gemeinderates".
4. Die Ressortzuteilung nimmt der Gemeinderat an der konstituierenden Sitzung vor und sie gilt in der Regel für die ganze Amtsperiode.

§27

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) Beschlussfassung über Nutzungspläne und deren Änderungen;
 - g) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken pro Geschäft (Investitionen oder Ausgaben gemäss Erfolgsrechnung).
 - b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken pro Geschäft.
5. Der Gemeinderat ist zuständig für
 - a) Bürgschaften und Kautionen bis 50'000 Franken pro Geschäft.
 - b) Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Immobilien im Finanzvermögen bis 500'000 Franken und im Verwaltungsvermögen bis 50'000 Franken pro Geschäft.

Befugnisse
Gemeinderat
[§70 GG]

§28

Der Gemeindepräsident, bzw. die Gemeindepräsidentin hat eine jährliche Finanzkompetenz für ausserordentliche, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben von maximal 5'000 Franken.

Finanzkompetenzen
Gemeindepräsidium

3.3 Kommissionen und Arbeitsgruppen

§29 1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- (M) und Ersatzmitgliederzahl (EM):

	M	EM
a) Wahlbüro (WB)	5	4
b) Kultur und Veranstaltungskommission (KVK)	5	4
c) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK)	5	4
d) Werk- und Umweltkommission (WUK)	5	4
e) Finanzkommission (FIKO)	5	4

Kommissionen
Wahl, Art und
Anzahl Mitglieder
[§§ 99ff. GG]

2. Für die Wahlen gemäss Absatz 1 haben die Parteien und Interessengruppen grundsätzlich entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.

3. Bei Bedarf kann der Gemeinderat Spezialkommissionen bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§30 1. Die Befugnisse und die Aufgaben werden durch den Gemeinderat in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.

Befugnisse
der Kommissionen
[§§101ff GG]

2. Im Rahmen des bewilligten Budgets können die Kommissionen über Budgetkredite, die ihr Sachgebiet betreffen, verfügen.

3. Soweit zweckmässig kann eine Kommission, unter Berücksichtigung von Absatz 2, bestimmte Aufgaben extern in Auftrag geben.

4. Die Kommissionen können dem Gemeinderat beantragen, aussenstehende Personen als Aktuarin oder Aktuar ohne Stimmrecht beizuziehen.

3.4 Einzelne Behördenmitglieder, Personal

§31 1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr, bzw. ihm untersteht das Gemeindepersonal.

Gemeindepräsidium

2. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Vizepräsidentin, bzw. den Vizepräsidenten vertreten.

§31^{bis} 1. Der Gemeinderat wählt folgende Beamte:
a) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
b) Friedensrichter oder Friedensrichterin
c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

Wahl durch den
Gemeinderat

2. Der Gemeinderat stellt im öffentlich rechtlichen Anstellungsverhältnis an:
a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
c) Schriftenkontrollführer oder Schriftenkontrollführerin
d) Steuerregisterführer oder Steuerregisterführerin
e) Schulleitung
f) Übriges unbefristet angestelltes Personal mit einem Arbeitspensum ab 30%

3. Arbeitspensum unter 30% und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4. Auf Beschluss des Gemeinderates können verschiedene Funktionen in einem Amt zusammengefasst werden.

§32 In der DGO bzw. in durch den Gemeinderat erlassenen Stellenbeschrieben und Pflichtenheften werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals geregelt. Rechte und Pflichten des Personals

4. Finanzhaushalt

§33 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Finanzplan
[§ 138 GG]

§33^{bis} 1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Internes Kontrollsystem
[§135^{bis} GG]
2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

§34 Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor. Voranschlag
[§ 139ff GG]

§35 Bevor das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. Neue Aufgaben unter einem besonderen Traktandum
[§ 142 GG]

§36 1. Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. Nachtragskredite
[§ 146 GG]
2. Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

5. Zusammenarbeit

§37 1. Öffentlich-rechtliche Verträge und Vertragsanpassungen sind der Gemeindeversammlung zu beantragen, sofern sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. Öffentlich-rechtliche Verträge
[§ 164ff GG]
2. Diese Verträge werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet

§37^{bis} Für das Bestattungswesen und die Friedhofordnung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes. Die Gemeinde erlässt auf Vorschlag der regionalen Friedhofkommission die kommunalen Regeln über das Friedhof- und Bestattungswesen. Dies wird in einem separaten Reglement geregelt. Bestattungswesen
[Sozialgesetz §§145 und 146]

§38 1. Mitgliedschaften und Teilhaberschaften sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen, sofern sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. Mitgliedschaften/
Teilhaberschaften
[§ 56 GG]
2. Mitgliedschaften und Teilhaberschaften der Gemeinde werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet.

§39 1. Zweckverbände und deren Statuten unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Zweckverbände
[§ 166ff GG]
2. Die Zweckverbände werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet.

6. Beschwerderecht

- §40**
1. Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben.
 2. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
 3. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen, Gemeindeangestellten sowie gemeindeeigenen Unternehmungen und Institutionen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
 4. Das Beschwerdeverfahren in personalrechtlichen Fragen richtet sich nach der DGO.
 5. Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen, seitdem der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
 6. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach § 197ff des Gemeindegesetzes und nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

Verfahren
[§§ 197ff GG]

7. Schlussbestimmungen

- §41** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung des
bisherigen Rechts

- §42** Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Änderung von § 29 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Für die Kultur- und Veranstaltungskommission (KVK) tritt die Änderung erst auf die neue Legislaturperiode in Kraft.

Inkrafttreten

- §42^{bis}** §23 und §31^{bis} treten am 1. Mai 2017, die übrigen Änderungen der Teilrevision der Gemeindeordnung 2016 am 1. August 2017 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2005

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement

Inkrafttreten 1. Januar 2006

Teilrevision der Gemeindeordnung 2013:

Änderungen §§ 23, 24, 29, 30 gem. GV Entscheid vom 6. Mai 2013, genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. Juli 2013.

Teilrevision der Gemeindeordnung 2016:

Änderungen §§1, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, sowie ergänzende §§ 8^{bis}, 26^{bis}, 31^{bis}, 33^{bis}, 37^{bis}, 42^{bis} gem. GV Entscheid vom 5. Dezember 2016, genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. März 2017.

Gemeindepräsidentin



Anita Panzer

Gemeindeschreiberin



Karin Weibel